

Der Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes hat gemäß § 24 (2) der Satzung nachstehende Änderung bzw. Ergänzung beschlossen:

Änderung der Spielordnung:

§ 39 neue Nummer 4 und 5

4. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) oder nach Änderung des Vornamens)

Zum Zweck der Inklusion erteilt der BFV für seine Spielklassen gegenüber

- einer Person, deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z B „divers“, „ohne Angabe“),
- einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG abgegeben hat,
- einer Person, der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist,

auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft.

5. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen in der Transitionsphase)

5.1. Zum Zweck der Inklusion erteilt der BFV für seine Spielklassen gegenüber Personen, die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, und der Vertrauensperson des BFV zu stellen. Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen (beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe) bestehen, bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach Satz 1 erteilt wird.

Ist die Transitionsphase durch Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der Passabteilung spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Auf die Mitteilung nach Satz 1 erteilt der BFV unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen

Angleichung erfolgt ist, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Nr. 5.1. Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde Die während der Transitionsphase bestehende ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Monats; sofern eine Spielberechtigung während der Transitionsphase an das angeglichene Geschlecht nach Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung, während der Transitionsphase nach Absatz 1, Satz 1 stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2, Satz 1 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird bzw. erfolgt ist, so ist die Spielerlaubnis durch den BFV für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen, wobei der Antrag von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen ist Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechelperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

Die Landes- und Regionalverbände sind für ihre Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen während der Transitionsphase eine Vertrauensperson zu benennen; die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des jeweiligen Landesverbands zusammenarbeiten Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Website des jeweiligen Regional- und Landesverbands zu veröffentlichen Die Vertrauensperson soll Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit ihrem jeweiligen Verband durchführen und an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig:

- als erste und zentrale Ansprechperson des jeweiligen Landes- und Regionalverbands mit den Personen in der Transitionsphase, von deren Beginn bis zum Abschluss der Geschlechtsangleichung und der finalen Erteilung der Spielberechtigung,
- den Antrag nach N. 5.1 Absatz 1, Satz 1 gemeinsam mit der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, zu stellen,
- Anträge nach dieser Nr. 5 für den jeweiligen Verband entgegenzunehmen,
- für die Einholung von Nachweisen über den Umstand, dass eine Geschlechtsangleichung durchgeführt wird, z B des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e V (dgti) oder von medizinischen Nachweisen,
- weitere gegebenenfalls erforderliche Nachweise, z B medizinische Nach weise, entgegenzunehmen,
- die im Zusammenhang mit der Erteilung der Spielberechtigung stehenden Rücksprachen mit der jeweils zuständigen Stelle des jeweiligen Verbands (z B Passstelle, Spielbetrieb) zu halten,
- für die Erfassung der eingenommenen Medikamente nach Nr. 5.2.

Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson.

5.2. Personen, die sich in der Transitionsphase befinden, verstoßen beim Spielbetrieb in den von den Landes- und Regionalverbänden organisierten Spielklassen nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern die Einnahme des Medikaments (soweit es verbotene Substanzen gemäß der aktuellen Verbotsliste der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) enthält) notwendig mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung sowie unter informatorischer Hinzuziehung der Vertrauensperson erfolgt. Die eingenommenen Medikamente sind von der Vertrauensperson zu erfassen.

§ 41 Nr. 6.3

6. Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 40.
- 6.3 Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen BFV-Postfachs/Zimbra über die Abmeldung informiert.
- Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels SpielPlus BFV/Antragstellung online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben **und es ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 I. 3 b) der Finanzordnung in Verbindung mit § 2 I. 2 Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen.** Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein deutlich durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.

Änderung der Regionalligaordnung

§ 5 Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Vereine der Regionalliga Bayern bis zu den von der Zulassungskommission festgelegten Terminen eingereicht werden.

1. Die Zulassungsunterlagen müssen über SpielPlus BFV eingereicht werden, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der im Original unterschriebenen Dokumente verpflichtet. Die Dokumente sind dem BFV auf Anfrage hin auszuhändigen
 - Meldung der verantwortlichen Personen gemäß § 13

- Erklärung zur uneingeschränkten ~~Stadion~~**Spielstätten**verfügbarkeit
 - Erklärung zur uneingeschränkten ~~Stadion~~**Spielstätten**verfügbarkeit bei Spielen mit erhöhtem oder hohem Sicherheitsrisiko
 - Erklärung zum ~~r~~ **Spielstätte**
 - ~~Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligabewerbers unterschriebene Erklärung zur Anerkennung der Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern~~
 - ~~Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligabewerbers unterschriebene Erklärung zur Anerkennung der Medienrichtlinie für die Regionalliga Bayern~~
 - ~~Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligabewerbers unterschriebene Regelung zur Ausübung des Hausrechts~~
 - Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligabewerbers unterschriebene Nutzungsbedingungen für Videomaterial des BFV-Dienstleisters „Die Ligen GmbH“
 - Stadionverbotsunterlagen
 - Anerkennung der Rechtsgrundlage
 - Bestätigung: Kenntnisnahme Zulassungsvertrag durch Spieler und Trainer
 - Bestätigung: Wettverbot und Spielmanipulation
 - Sammelbescheinigung: Sportmedizinische Untersuchung
 - Bestätigung/Anerkennung der Anti-Dopingregeln
 - Ggf. Niederlassungs- bzw. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis gem. § 32 Nr. 6 Spielordnung
 - Protokoll Sicherheitsbesprechung gemäß § 3 Abs. 3 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern
 - Sicherheitskonzept gemäß § 13 Absatz 2 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern
 - Die zur Anlage 7 „Erklärung zum ~~r~~ **Spielstätte**“ zusätzlich geforderten Anlagen
 - Jahresaktueller Vereinsregisterauszug
2. Folgende Unterlagen müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Vereine der Regionalliga Bayern bis zu den von der Zulassungskommission festgelegten Terminen zusätzlich im Original eingereicht werden:
- Bewerbung zur Regionalliga
 - Zulassungsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligabewerbers (zweifach)
 - Schiedsgerichtsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligabewerbers (zweifach)

§ 6 Stadion Spielstätte

1. Der Nachweis einer Spielstätte für alle Verbandsspiele der Regionalliga-Mannschaft ist durch Einreichung der Erklärung zum ~~Stadion~~/zur Spielstätte zu erbringen. Diese Erklärung haben der Eigentümer, der Regionalligabewerber und der Betreiber zu unterschreiben. Die gemachten Angaben haben die Polizei, die Bauaufsichtsbehörde, die Brandschutzdienststelle, der Ordnungsdienst / Sicherheitsbeauftragte sowie der Rettungs- und Sanitätsdienst zu bestätigen.

2. Grundsätzlich dürfen auf einer Spielstätte maximal nur zwei Verbandsliga-Vereine spielen.
3. Die Anforderungen an die Fußballstadien/Spielstätten in baulicher, infrastruktureller, organisatorischer und betrieblicher Hinsicht sind gemäß der Erklärung zum Stadion **zur Spielstätte** zu erfüllen und einzuhalten.
4. Die Spielstätte muss sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über temporäre Ausnahmen und die Deckung möglicher Unkosten für den Gastverein seitens des gastgebenden Vereins entscheidet die Zulassungskommission der Regionalliga Bayern, wobei sich die Spielstätte in jedem Fall im Verbandsgebiet des Bayerischen Fußball-Verbandes befinden muss.

Änderung der Jugendordnung

§ 23 Neuer Absatz 3

- (3) Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG, nach Änderung des Vornamens oder in der Transitionsphase)
Für die Spielrechtserteilung zum Zweck der Inklusion gegenüber einer Person,
- deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“),
 - für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) abgegeben hat,
 - der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist,
 - die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befindet, gelten die Regelungen in § 39 Nr. 4. und 5. der Spielordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge der jeweiligen Person, sofern sie minderjährig ist, der Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter bedürfen.

§ 25 Abs. 4

- (4) Hinsichtlich der Online-Antragstellung wird Nachfolgendes geregelt:
- a) Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels Spiel-plus/Antragstellung online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben und es ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 II. 3 b) der Finanzordnung in Verbindung mit § 2 II. 2 Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen. Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein deutlich durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder-

und Rückseite zu entwerfen und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.

- b) Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in SpielPLUS BFV eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins ist. In diesem Fall muss der abgebende Verein diese Daten auf dem Spielerpass/der Verlusterklärung durch Vereinsstempel und Unterschrift zuvor bestätigt haben.

§ 28 Wartefrist innerhalb der Wechselperiode mit Zustimmung

- (1) Wechselt ein Spieler innerhalb der Wechselperiode mit Zustimmung des abgebenden Vereins, so wird das Spielrecht für Verbandsspiele ab Eingang der vollständigen Unterlagen, frühestens ab 01.08. erteilt.
- (2) **Wechselt ein Spieler der Altersklasse G, F oder E ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich. Das Spielrecht wird nach Abs. 1 erteilt.**

Frauen- und Mädchenordnung

§ 35 Abs. 1

§ 35 Vereinswechsel bei Juniorinnen

- (1) Beim Vereinswechsel von Juniorinnen mit Ausnahme des älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs gelten §§ **23 Abs. 3**, 24 - 27 und 31 und 33 Jugendordnung entsprechend.

Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung

§ 9 Abs. 3

- (3) Die Mitglieder der Sportgerichte und die Verbandsanwälte müssen Mitglied eines Verbandsvereins sein. Sie dürfen im Verband **keine** ~~weder~~ Verwaltungssachen erledigen ~~noch eine Tätigkeit als aktiver Schiedsrichter ausüben~~ und einem Verwaltungsorgan ohne Stimmrecht nur angehören, wenn diese Zugehörigkeit satzungsgemäß ist; **grundsätzlich dürfen sie keine Tätigkeit als aktiver Schiedsrichter ausüben.** Unbeschadet hiervon ist die Tätigkeit als Ehrenamtsbeauftragter und Schiedsrichterbeobachter sowie die Mitarbeit in beratenden Verbandskommissionen.

Änderung der Finanzordnung:

§ 11 Gebühren

Für die nachfolgenden besonderen Leistungen werden Gebühren erhoben.

I. Allgemein/Herren/Frauen

3. Pässeinzug/Passanforderung

- a) **Pässeinzug/Passanforderung**
- b) **Fristversäumnis Pässeinzug /Passanforderung**
Angaben nach Online-Abmeldung durch den aufnehmenden Verein

II. Junioren/Juniorinnen

3. Pässeinzug/Passanforderung

- a) **Pässeinzug/Passanforderung**
- b) **Fristversäumnis Pässeinzug /Passanforderung**
Angaben nach Online-Abmeldung durch den aufnehmenden Verein

Änderung der Sicherheitsrichtlinie Regionalliga

I. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

- 1.** Die Sicherheitsrichtlinie legt bauliche und organisatorische sowie betriebliche Standards fest, die für den Spielbetrieb in der Regionalliga Bayern (4. Spielklasse) einzuhalten sind.
- 2.** **Grundlage für nachfolgende Regelungen ist folgende Einteilung, die nach Festlegung durch Vertreter des Vereins, der Polizei (LIS) und des BFV erfolgt:**
 - a. **Normale Spiele (Grün-Spiele)**
 - b. **Spiele mit erhöhtem Risiko (Gelb-Spiele)**
 - c. **Spiele mit hohem Risiko (Rot-Spiele)**
- 3.** **Spiele mit besonderem Gefahrenpotential kann der BFV gemäß §§ 41 und 42 DFB-Spielordnung durchführen. Diese Spiele müssen in einer Spielstätte ausgetragen werden, welche die Voraussetzungen gemäß §§ 41 und 42 DFB-Spielordnung erfüllen.**

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Es ist Aufgabe des Regionalligeteilnehmers, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Spielen auf der von ihnen genutzten ~~Platzanlage~~ **Spielstätte** zu gewährleisten. Der Regionalligeteilnehmer ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Regionalliga-Spiele mitwirken.

2. Soweit der Regionalligeteilnehmer aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und ggf. durchzuführen, hat er bei zuständigen Stellen auf deren Realisierung hinzuwirken. Werden die vom Regionalligeteilnehmer für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er dies dem BFV unverzüglich zu berichten.
3. Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z.B. ~~Platzanlagen~~Spielstättenbetreiber, Ordnungsbehörde, Polizei, Feuerwehr) bleiben davon unberührt.

II. Bauliche Maßnahmen

§ 3 Grundsatz

1. Eine ~~Platzanlage~~ Spielstätte darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen der Regionalliga Bayern genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Erfordernissen der jeweiligen Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung bzw. der einschlägigen Bauvorschriften und DIN-Normen entsprechen. Die Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung wird auch dringend für ~~Stadien/Platzanlagen~~ Spielstätten mit einem Fassungsvermögen unter 5000 Zuschauer empfohlen.
2. Die für den Bau und die technische Ausstattung der ~~Platzanlage~~ Spielstätte und für die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen sind zu beachten.
3. Der Regionalligeteilnehmer ist verpflichtet, jährlich – spätestens bis zu der vom Verband bekannt gegebenen Frist - mit dem Rechtsträger der ~~Platzanlage~~ Spielstätte und den zuständigen Sicherheitsträgern (Polizei, Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst) eine Besichtigung und Besprechung durchzuführen, die Platzanlage anhand der Forderungen der Sicherheitsrichtlinie zu überprüfen und das Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen. Die Protokollkopie ist dem BFV mit der Spielberechtigungsliste vorzulegen.

Der Plan ~~des Stadions/Platzanlage~~ der Spielstätte sowie der Nachweis über das Fassungsvermögen ~~des Stadions/Platzanlage~~ der Spielstätte, sowie der Flucht- und Rettungswegeplan ist dem BFV mit den Zulassungsunterlagen zuzustellen.

§ 4 Bereich außerhalb der ~~Platzanlage~~ Spielstätte

1. Die ~~Platzanlage~~ Spielstätte soll durch Verkehrswege für den Individualverkehr erschlossen sein.
2. Der Größe der ~~Platzanlage~~ Spielstätte angemessene Parkplätze für PKW, Räder und Busse sowie Abstellflächen für Fahrräder sollen im Nahbereich vorhanden sein. Die Hauptanfahrtsstraßen zur ~~Platzanlage~~ Spielstätte und die zugeordneten Parkplätze sollen mit Leitbeschilderungen ausgestattet sein.

3. Im Nahbereich der Platzanlage Spielstätte ist mindestens eine Übersichtstafel zur weiteren Orientierung (Lage der Eingänge und Blöcke) anzubringen.

§ 5 Äußere Umfriedung / Kassen und Kontrollstellen / Lagerflächen

1. Die äußere Umfriedung muss die gesamte Fläche der Platzanlage Spielstätte umschließen.

Sie muss 2,00 m hoch sein und darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen oder zu beseitigen sein.
2. Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sollten so ausgestaltet sein, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann.
3. Alle Tore müssen zügig geöffnet bzw. geschlossen werden können, ohne dass dadurch besondere Gefahren verursacht werden. In geöffnetem Zustand dürfen sie den Zu- und Abgang der Zuschauer nicht behindern und müssen in ihrer Lage gesichert sein.
4. An den Zugängen zur Platzanlage Spielstätte ~~sollten~~ **sind** Leiteinrichtungen **zu installieren** ~~installiert werden~~, so dass Personen nur einzeln und hintereinander Einlass finden können.
5. Im Stauraum vor den Zugängen sollten bei Bedarf Vorsperren eingerichtet werden.
6. An den Zugängen/Zufahrten sind Einrichtungen zu schaffen, an denen die Möglichkeit besteht, Personen zu durchsuchen, Gegenstände auszusondern,

7. Sachen abzulegen und gesichert zu verwahren.
8. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen in die äußere Umfriedung eingeschlossen sein.
9. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen mit Telefon, Handy bzw. Sprechfunk ausgestattet sein.
10. Lagerflächen (z.B. von Versorgungseinrichtungen, Baustellen) sind von Zuschauerbereichen zu trennen und zu sichern.

§ 6 Spielfeldumfriedung, Rettungs-/Fluchttore zum Spielfeld

1. Der Innenraum zum Spielfeld ist durch eine ca. **mindestens** 1m hohe festverankerte Rundumbande abzusichern. Sie darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen oder zu beseitigen sein. Mit Einverständnis des ~~Stadion~~ Spielstätteneigentümers und der örtlichen Sicherheitsträger kann die Innenraumsicherung vor den Sitzplatzbereichen auch durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden. Den Nachweis hat der Regionalligarteilnehmer zu erbringen.

2. Zutritt zum Innenraum/Kabinentrakt haben nur Personen, die auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt sind oder eine dafür vorgesehene Akkreditierung vorweisen können.
3. Sollten laut der gesetzlichen Vorgaben bei der Spielfeldumfriedung (Bande oder Einzäunung) Rettungs-/Fluchttore zum Spielfeld erforderlich sein, müssen sie so angeordnet und beschaffen sein, dass sie den gesetzlichen Bestimmungen und den DIN-Normen entsprechen.

§ 7 Äußerer/Innerer Rettungsweg

1. In Abstimmung mit den Verantwortlichen der örtlichen Sicherheitsträger ist ein außerhalb der ~~Platzanlage~~ Spielstätte liegender und durch Halteverbote freizuhaltenender Rettungsweg (äußerer Rettungsweg) zu schaffen und zu kennzeichnen.
2. Der äußere Rettungsweg ist in Planunterlagen (~~Platzanlagenplan~~ Spielstättenplan) zu kennzeichnen. Die Pläne sind allen Sicherheitsträgern und dem ~~Platzanlagen~~ Spielstättenbetreiber zur Verfügung zu stellen.
3. Für die Einrichtung eines innerhalb der ~~Platzanlage~~ Spielstätte gelegenen Rettungsweges (innerer Rettungsweg) gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.
4. Das Spielfeld der ~~Platzanlage~~ Spielstätte ~~solte~~ **ist** über mindestens eine für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge geeignete Zufahrt zu erreichen ~~erreichbar sein~~.
5. Die festgelegten Rettungs- und Notwege sind jederzeit freizuhalten.
6. Alle Zu- und Abgangstore der Rettungs- und Notwege sind von der Öffnung der ~~Platzanlage~~ Spielstätte an bis zu deren Leerung durch den Ordnungsdienst ständig besetzt zu halten.

§ 8 Zuschauerbereiche

1. Alle Zuschauerbereiche sind baulich so auszugestalten, dass der Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch störende Einbauten oder Einrichtungen (z.B. sog. „tote Ecken“) gehindert ist, seinen Platz in Richtung eines Ausgangs bzw. Rettungstores zu verlassen.

Alle Blöcke müssen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben.

In den Stehplatzbereichen mit mehr als 5 hintereinander angeordneten Stehplatzreihen sind Wellenbrecher anzubringen. Ihre Einrichtung und Ausgestaltung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vorhandene Wellenbrecher sind jährlich auf ihre Stand- und Bruchfestigkeit zu prüfen.

2. In den Zuschauerbereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen,

herausgebrochen oder anderweitig entfernt werden können. Mobile Sachen auf der Platzanlage **Spielstätte**, z. B. Papierkörbe etc., sind zu befestigen.

3. Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb der Platzanlage **Spielstätte** sollen mit Schlössern ausgestattet werden, die mit einem Einheitschlüssel geöffnet werden können.
4. Die Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind durch Signalfarben-Anstrich zu markieren; das Normblatt DIN 4844, Teil 4 ist zu beachten.
5. Die Zuschauerbereiche (Blöcke) sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss deutlich erkennbar sein und ist so auszugestalten, dass sich Zuschauer und insbesondere Sicherheitskräfte jederzeit daran orientieren können.
6. Auf Platzanlagen **Spielstätten** ohne Laufbahn (sog. reine Fußballstadien) ~~sollten~~ **sind** hinter den Toren mindestens in Strafraumbreite ausreichend hohe, engmaschige Netze zum Schutz der Zuschauer und zur Über- und Durchwurfsicherung **zu installieren** installiert sein.

§ 9 Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte, Sanitätsdienste

1. Den Sicherheitskräften, dem Ordnungsdienst, Sanitäts- und Rettungsdienst und der Feuerwehr sind Stellplätze zur Verfügung zu stellen, ferner sollten nach Möglichkeit Bereitstellungsräume für die Sicherheitskräfte, den Ordnungsdienst und den Sanitäts- und Rettungsdienst vorhanden sein.
2. Der Polizei und dem Ordnungsdienst sollte im Einvernehmen mit den örtlichen Behörden die Einrichtung von Befehlsstellen ermöglicht werden. Der Ort der Befehlsstellen sollte einen Überblick auf die sicherheitsrelevanten Bereiche gewährleisten. Der Raum für die polizeiliche Einsatzleitung sollte abgetrennt und mit Strom- und Telefonanschluss ausgerüstet sein.
3. Die Befehlsstellen der unter Abs. 2 genannten Sicherheitsträger sollen möglichst in zusammenhängenden Räumen (Sicherheitszentrale) untergebracht werden. Stadionsprecher und Einsatzleitung der Polizei sind nach Möglichkeit nebeneinander unterzubringen.

§ 10 Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter

1. Die Spieler und Schiedsrichter sind durchgängig auf dem Weg zwischen Kabinen und Spielfeld durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Zuschauerbereich zu schützen. Dieser Bereich darf nur Personen mit einer entsprechenden Zugangsberechtigung/**Akkreditierung** zugänglich sein.
2. Ein nicht öffentlicher und geschützter Bereich mit einer ausreichenden Anzahl von Parkplätzen ist einzurichten, in dem Mannschaftsbusse und Autos einfahren können und der es Vereinsverantwortlichen, Spielern, Schiedsrichtern und anderen Offiziellen ermöglicht, das Stadion **die Spielstätte** sicher zu betreten und zu verlassen.

3. Für Mannschaften und Schiedsrichter müssen separate Toiletten, Duscheinrichtungen und Umkleidekabinen vorhanden sein.

§ 11 Beschallungs- und Telefoneinrichtungen

1. Die ~~Platzanlage~~ **Spielstätte** muss mit einer Beschallungseinrichtung ausgestattet sein, die eine verständliche Information der Zuschauer **in allen Bereichen der Spielstätte** gewährleistet. Dies trifft auch für mobile Anlagen zu.
2. Die Befehlsstelle der Polizei ~~sollte~~ **muss grundsätzlich** mit einer Vorrangschaltung für die Beschallungseinrichtung ausgestattet werden. **Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Polizei und sind im Sicherheitskonzept aufzuführen. Diese Genehmigung ist dem BFV mit den Zulassungsunterlagen vorzulegen.**
3. Die ~~Platzanlage~~ **Spielstätte** muss grundsätzlich mit amtsberechtigten Telefonanschlüssen ausgestattet sein.

§ 12 Brandschutz

1. Entsprechend den Festlegungen der Feuerwehr sind Feuerlöscher aufzustellen bzw. Hydrantenanschlüsse einzurichten.
2. Bei den Spielen sind im Innenraum Eimer, Sand und feuerhemmende Handschuhe bereitzustellen.

III. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen

§ 13 Grundsatz

1. Der Heimverein ist verpflichtet, alle erforderlichen organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die Zuschauer, den Spielbetrieb und die ~~Platzanlage~~ **Spielstätte** vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren.
2. Dazu hat der Regionalliga**te**ilnehmer ein Sicherheitskonzept zu erstellen und dem BFV bis zur der vom Verband bekannt gegeben Frist zuzusenden.
3. Der Gastverein ist verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen und Absprachen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Unterstützung des Ordnungsdienstes ~~im Stadion/Platzanlage~~ **innerhalb der Spielstätte** beizutragen. Dazu zählt auch die Bereitstellung von Ordnungs- und Sicherheitskräften für die eigenen Fans.

§ 14 Überlassung einer ~~Platzanlage~~ Spielstätte

1. Der Regionalliga**te**ilnehmer hat, sofern er keine eigene ~~Platzanlage~~ **Spielstätte** nutzt, mit dem Eigentümer der ~~Platzanlage~~ **Spielstätte** einen Nutzungsvertrag abzuschließen.

2. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:
- Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der ~~Platzanlage~~ **Spielstätte**
 - Rechte und Pflichten des Nutzers
 - Nutzungsumfang und -dauer
 - berechnigte Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung
 - Berechnigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes
 - technische und bauliche Betreuung der ~~Platzanlage~~ **Spielstätte** während der Veranstaltung, insbesondere durch Anwesenheit von sachverständigen Mitarbeitern
 - Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechnigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen.

§ 15 Veranstaltungsleitung

1. Der Regionalligateteilnehmer hat bei seinen Heimspielen einen Veranstaltungsleiter einzusetzen.
2. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, ständigen Kontakt zu den Sicherheitsträgern, insbesondere zur Polizei, zu halten.
3. Der Veranstaltungsleiter hat dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der ~~Platzanlage~~ **Spielstätte** vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.

§ 16 Sicherheitsbeauftragter / Stadionverbotsbeauftragter

1. Der Regionalligateteilnehmer ist verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben zur Durchführung des Spielbetriebes und des Hausrechts zu betrauen.
2. Der Sicherheitsbeauftragte hat außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse vor, während und nach den Spielen zu erfassen, auszuwerten und dem BFV mitzuteilen (~~Spieltagreport Sicherheit~~).
3. Er hat **jährlich – spätestens bis zu der vom Verband bekannt gegebenen Frist** ~~spätestens bis zum 04. Juli jeder Saison~~ und bei besonderen Anlässen (z.B. bei Spielen mit erhöhtem **(Gelb-Spiele)** und hohem Risiko **(Rot-Spiele)**), Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Eigentümers der ~~Platzanlage~~ **Spielstätte**, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei zu führen.

Über diese Sicherheitsbesprechung ist eine Niederschrift zu fertigen (siehe § 3 Absatz 3 SiRi). Bei Spielen mit erhöhtem **(Gelb-Spiele)** und hohem Risiko **(Rot-Spiele)** ist die Niederschrift spätestens 3 Tage vor dem Spiel an den BFV zu senden.

4. Er hat eng mit den Sicherheitsverantwortlichen des BFV zusammenzuarbeiten.
5. Der Regionalligeteilnehmer hat einen Stadionverbotsbeauftragten zu benennen, der hinreichend mit den Verfahren zur einheitlichen Behandlung von bundesweiten Stadionverboten vertraut ist.

§ 17 Zutrittsberechtigung

1. Der Regionalligeteilnehmer ist verpflichtet, am Spieltag nur Personen das Betreten und Befahren der ~~Platzanlage~~ **Spielstätte** zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können. Bauaufsichtlich zugelassene Platz- und Aufnahmekapazitäten **der Spielstätte** sind zu beachten.
2. Berechtigungsnachweise sind:
 - Eintrittskarten
 - Arbeitsausweise/**Akkreditierungen**
 - Durchfahrtsscheine
 - Dienstaussweise der Sicherheitsträger bei der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben
 - Personen mit Berechtigungsausweisen für die Regionalliga des BFVs

§ 18 Kontrollen

1. An den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der äußeren und inneren Umfriedung der ~~Platzanlage~~ **Spielstätte** sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche sind Kontrollen der Besucher durchzuführen.
2. Die Kontrollen umfassen:
 - die Feststellung der Zutrittsberechtigung
 - die Feststellung des Zustandes der Person darüber, ob sie alkoholisiert ist oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegt, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen, kann
 - die Feststellung von diskriminierenden, rassistischen, fremdenfeindlichen und rechts- bzw. linksradikalen Materialien/**Fanutensilien (Banner, Zaunfahnen, Spruchbänder etc.)**

- die Durchsuchung der Personen (Kleider/Taschen/Rucksäcke, etc.) im Hinblick auf das Mitführen von
 - a. Waffen,
 - b. gefährlichen Gegenständen, wie Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen - namentlich so genannte bengalische Fackeln und Rauchpulver, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung (§ 23) nicht mitgeführt werden dürfen,
 - c. alkoholischen Getränken und anderer berauschender Mittel.

Die Durchsuchung (ggf. stichprobenartig) kann auch durch ausgebildete ehrenamtliche Ordnungskräfte durchgeführt werden.

3. Personen, die nicht bereit sind, sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung zu unterziehen, ist der Zutritt zur ~~Platzanlage~~ **Spielstätte** zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.
4. Werden Gegenstände festgestellt, die gem. Abs. 2 nicht mitgeführt werden dürfen, so sind sie der Polizei zu übergeben oder zwischenzulagern. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden (§ 127 Abs. 1 Strafprozessordnung); die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen. Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus strafrechtlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte gesichert zu verwahren.
5. Werden bei den Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, so ist ihnen der Zutritt zur ~~Platzanlage~~ **Spielstätte** zu verwehren.

§ 19 Getränkeausschank

1. Der Verkauf alkoholischer Getränke (Bier und Glühwein) innerhalb der ~~Platzanlage~~ **Spielstätte** ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen.
2. Werden Personen im Bereich der ~~Platzanlage~~ **Spielstätte** angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so sind sie aus der ~~Platzanlage~~ **Spielstätte** zu verweisen.
3. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern **oder in PET-Flaschen ohne Verschluss und mit einem maximalen Fassungsvermögen von 500 ml** verabreicht werden. ~~In der Saison 2021/2022 der Regionalliga Bayern wird den teilnehmenden Vereinen bis zum 30.06.2022 temporär gestattet, Getränke in PET-Flaschen ohne Verschluss und mit einem maximalen Fassungsvermögen von 500 ml auszuschenken. Diese Regelung kann bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen individuell für jeden~~

Verein ausgesetzt werden. Über eine Aussetzung entscheidet das Sportgericht Bayern im Einzelfall.

§ 20 Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik

1. Der Regionalligeteilnehmer sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage **Spielstätte** eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.
2. Der Regionalligeteilnehmer stellt bei Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen Strafantrag. Bei Bekanntwerden der Herkunftsquellen wird auch Strafantrag gegen den Verkäufer gestellt bzw. das Amt für Arbeitsschutz informiert.
3. Das Pyrotechnikverbot umfasst grundsätzlich auch behördlich genehmigte Feuerwerke oder ähnliche Veranstaltungen, die im Auftrag des Vereins oder sonstigen Dritten durchgeführt werden. Eine Befreiung hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten grundsätzlich nur für solche Veranstaltungen erteilt werden, für die die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen und die von einer Fachfirma durchgeführt werden sollen. Die Befreiung kann nur auf begründeten Antrag des Platzvereins durch den BFV erfolgen. Ein Anspruch auf Zustimmung zur Durchführung einer solchen Veranstaltung besteht nicht. Die Alleinverantwortung für die Veranstaltung bzw. deren Durchführung und etwaiger Folgen verbleibt in jedem Fall beim Verein.

§ 21 Ordnungsdienst

1. Mit Öffnung der Platzanlage **Spielstätte** bis zu ihrer Schließung ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten. Dies gilt auch für die Durchsetzung aller in diesen Richtlinien enthaltenen Verpflichtungen.
2. Zur Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben ist ein geeigneter Ordnungsdienst einzusetzen, der anforderungsspezifisch auch weibliche Einsatzkräfte einschließen muss.
3. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes -sowohl vereinseigene als auch gewerbliche- haben mindestens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Mindestalter 18 Jahre
 - Nachweis der Zuverlässigkeit und Eignung.
4. Die für das gewerbliche Unternehmen geltenden Regelungen des § 9 Bewachungsverordnung für den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bewachungsdienst bleiben unberührt.
5. Als zuverlässig gelten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gewerblichen Ordnungsdienstes nur, wenn sie gemäß § 34 a Gewerbeordnung (GewO) von

- der zuständigen Behörde gem. § 41 Abs. 1 Nr. 9 Bundeszentralregister (BZR) und
- der Polizei im personenbezogenen polizeilichen Auskunftssystem (Inpol Bund/Land) überprüft und für die Aufgabe als unbedenklich festgestellt worden sind.

Die Überprüfung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wiederholt eingesetzt werden, ist alle 3 Jahre rechtzeitig jeweils vor Beginn der Spielsaison erneut vorzunehmen.

Der Regionalligeteilnehmer hat die Überprüfung und deren Ergebnis aktenkundig zu machen und auf Anforderung des BFV nachzuweisen.

6. Als geeignet gelten **ehrenamtliche** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie vor ihrem Einsatz an/in einer ~~Platzanlage~~ **Spielstätte** aus Anlass einer Fußballveranstaltung ausreichend über ihre Rechte, Pflichten sowie Aufgaben, Abläufe und die wesentlichen Problemfelder während eines Fußballeinsatzes unterrichtet worden sind. ~~und ihre Eignung durch eine fachkundige Person (z.B. Sicherheitsbeauftragter des Vereins) festgestellt worden ist.~~

Bei den ehrenamtlichen Sicherheitskräften entscheidet der Leiter Ordnungsdienst bzw. der Sicherheitsbeauftragte über die Zuverlässigkeit und Eignung dieser Personengruppe. Dieser kann auch die Schulung durchführen.

Die Unterrichtung/Ausbildung umfasst verpflichtend:

- ~~für den allgemeinen Ordnungsdienst mindestens 10 Stunden.~~
- für ehrenamtliche Ordnungskräfte **mindestens** 10 Stunden
- für die Führungskräfte mindestens 15 Stunden

Es bietet sich an, für die Zwecke der Unterrichtung eine Kooperation mit der örtlichen Polizei einzugehen.

Der Regionalligeteilnehmer ist verpflichtet, die Unterrichtung personenbezogen aktenkundig zu machen und auf Anforderung dem BFV nachzuweisen.

~~Bei den ehrenamtlichen Sicherheitskräften entscheidet der Leiter Ordnungsdienst bzw. der Sicherheitsbeauftragte über die Zuverlässigkeit und Eignung dieser Personengruppe. Dieser kann auch die Schulung durchführen.~~

7. Falls der Regionalligeteilnehmer die Ordnungsdienstaufgabe von einem Sicherheitsunternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag abzuschließen, der vor allem Folgendes beinhalten soll:

- Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage **Spielstätte**

- übertragene Aufgaben (klare Abgrenzung und Beschreibung der Aufgaben festlegen)
 - zu besetzende Positionen
 - Vorlage von Einsatzplänen
 - zeitliche Dimension der Aufgaben
 - Anzahl der einzusetzenden Ordner, bzw. Ordner mit Diensthunden
 - Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse
 - Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.
8. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes ehrenamtlich sowie gewerblich sind mit einer einheitlich reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung – zumindest mit einer einheitlichen Jacke und der Aufschrift „Ordner“ – auszustatten. Die Führungskräfte sollen sich durch eine besondere farbliche Gestaltung ihrer Kleidung unterscheiden.
9. Der Ordnungsdienstleiter/Sicherheitsbeauftragte und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.
10. Der Ordnungsdienst ehrenamtlich sowie gewerblich hat folgende wesentliche Aufgaben zu übernehmen:
- Feststellung, dass alle im Zuge der Fluchtwege und der Spielfeldumzäunung liegenden Rettungstore entsperrt ist. Die Panikverschlüsse der Rettungstore in der Spielfeldumzäunung dürfen nicht durch zusätzliche Schlösser blockiert sein;
 - Zugangs- und Anfahrtskontrollen an der Umfriedung ~~des Stadions~~ **der Spielstätte** sowie an nicht allgemein zugänglichen Bereichen;
 - Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z. B. Kassen, Kartenverkaufsstellen, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge, Personal und technische Ausstattung der Medienvertreter);
 - Zurückweisen und Verweisen von Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für ~~das Stadion/Platzanlage~~ **die Spielstätte** nicht nachweisen können, die Tiere mitführen, die aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist;
 - Überprüfen und Durchsuchen von Besuchern und der von ihnen mitgeführten Gegenstände **gemäß § 18** bei Einlass und ~~im Stadion/Platzanlage~~ **in der Spielstätte**;
 - Überprüfen und Durchsuchen von Besuchern ~~im Stadion bzw. auf der Platzanlage~~ **in der Spielstätte**, die im Verdacht stehen, pyrotechnische Gegenstände **gemäß**

§ 20 bei sich zu führen, dass sie in kleinen Mengen bei Umgehung der Vorkontrolle in ~~das Stadion bzw. die Platzanlage~~ **die Spielstätte** gebracht haben, namentlich im Bereich von Toiletten oder ähnlichen Räumlichkeiten;

- Zurückweisen von Besuchern, die mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind;
 - Wegnahme, Lagerung und ggf. Wiederaushändigung von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder nach der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen;
 - Kontrolle an den Zugängen zu den Besucherblöcken und Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl;
 - Verhindern des Überwechsels von Zuschauern in einen Block, für den sie keine Eintrittskarte vorweisen können;
 - Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie der Rettungswege;
 - Besetzen der Zugänge, der Ausgänge und der Rettungstore in der Spielfeldumfriedung von der Öffnung bis zur Leerung;
 - Verhindern des unberechtigten Eindringens von Besuchern in Bereiche, für die sie keine Aufenthaltsberechtigung besitzen, insbesondere Verhindern des Eindringens in ~~das/den Stadion/Platzanlagen~~ **Spielstätten**innenraum;
 - Schutz der Spieler und Schiedsrichter beim Betreten und Verlassen des Spielfeldes;
 - Regelung des im befriedeten ~~Stadion/Platzanlagenbereich~~ **Spielstättenbereich** stattfindenden Fahrzeug und Fußgängerverkehrs;
 - Durchsetzen der Stadionordnung, soweit der Veranstalter hierfür verantwortlich ist;
 - Meldung sicherheitsrelevanter Sachverhalte an den Veranstaltungsleiter, die Polizei, an die Rettungsdienste, an die Feuerwehr und an andere betroffene Institutionen.
11. Die Aufgaben des Ordnungsdienstes sind aufgabenspezifisch – regional und funktional – in Abschnitte sowie gegebenenfalls Unterabschnitte zu gliedern. Entsprechende Führungskräfte sind einzusetzen.
12. Die Stärke des Ordnungsdienstes ist am Umfang der Aufgaben u.a. an der Anzahl der zu besetzenden Positionen auszurichten (Anhalt: 100:1 bei normalen Spielen (Grün-Spiele); 60:1 bei Risikospielen (Gelb-/Rot-Spiele)). Bei der Festlegung der Ordnungsdienststärke ist die Sicherheitsbeurteilung der Polizei in die Überlegung einzubeziehen.

13. Es wird empfohlen, den Ordnungsdienst mit Funksprechgeräten für alle Führungskräfte und für die Mitarbeiter auszustatten, die an gefährdeten Stellen eingesetzt sind. Die Funksprechstellen sind in einem Kommunikationsplan aufzuführen, der alle Sicherheitsträger umfassen soll.

IV. Sonstige Maßnahmen

§ 22 Plan der Platzanlage Spielstätte

1. Im Plan der Platzanlage Spielstätte sind alle wichtigen Einrichtungen, Flucht- und Rettungstore, Zu- und Abgänge, Ein- und Ausfahrten, Umfriedungen, Rettungswege, Beschilderungen u. ä. in ihren wesentlichen Zügen festzuhalten. Der Regionalligateteilnehmer hat in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden und dem ~~Stadion~~ Spielstättenbetreiber einen Flucht- und Rettungswegeplan zu erstellen.
2. Die Planunterlagen sind den Sicherheitsverantwortlichen auszuhändigen und den Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs-, Sanität- und Ordnungsdienstes, sowie dem BFV ~~auf Anforderung~~ zur Verfügung zu stellen

§ 23 Stadionordnung

1. Die Regionalligateteilnehmer haben, gegebenenfalls in Übereinstimmung mit dem Platzeigentümer und den örtlichen Sicherheitsträgern, für ihre Sportanlage eine Stadionordnung zu erlassen.
2. Die Stadionordnung soll dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigende Verhaltensweisen von Besuchern vorzubeugen.

Sie soll u.a. enthalten, dass Personen, denen ein Stadionverbot im Bereich des DFB und seiner Mitgliedsverbände ausgesprochen wurde, keinen Zutritt zu Fußballveranstaltungen haben.

Für den Fall der Nichtbeachtung der Ge- und Verbote sollen Sanktionen angedroht werden.

3. Vor den ~~Stadioneingängen~~ Eingängen zur Spielstätte ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen.

§ 24 Stadionsprecher

1. Jeder Regionalligateteilnehmer ist verpflichtet, einen Stadionsprecher einzusetzen und ihn zu schulen.
2. Lautsprecherdurchsagen sind insbesondere für folgende Fälle vorzubereiten bei:
 - Verzögerung des Spielbeginns
 - Spielabbruch

- Auseinandersetzungen zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen
 - Diskriminierenden, rassistischen, fremdenfeindlichen und rechts- bzw. linksradikalen Vorkommnissen
 - Überwinden der Spielfeldumfriedung durch Zuschauer
 - Zünden von Feuerwerks- und Knallkörpern u. ä.
 - Werfen von Gegenständen auf das Spielfeld
 - Bedrohung mit Brand- und Sprengstoffanschlägen
 - Gefahren durch Unwetter
 - Gefahren durch bauliche Mängel
 - panikartige Verhaltensweisen der Zuschauer
3. Die vorbereiteten Texte für Lautsprecherdurchsagen sind beim Stadionsprecher und der Polizei sofort greifbar vorzuhalten.

§ 25 Fan-Betreuung

1. Aufgabe des Regionalligeteilnehmers ist es, Maßnahmen zu ergreifen, um die Anhänger des eigenen Vereins für die Unterstützung von Ordnung und Sicherheit zu gewinnen und sie von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen abzuhalten.
2. Dies soll erreicht werden durch:
 - Einsatz eines Fan-Beauftragten
 - Veranstaltungen mit Anhängern, insbesondere mit Fan-Clubs, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden
 - Betreuung der Anhänger während der Heim- und Auswärtsspiele
 - regelmäßige auf Gewaltminderung ausgerichtete Veröffentlichung von Beiträgen in der Stadionzeitung bzw. Fan-Zeitschrift
3. Alle Vereine der Regionalliga Bayern sind verpflichtet einen Fanbeauftragten einzusetzen.

§ 26 Stadionverbote

1. Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der ~~Platzanlage~~ Spielstätte im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, soll durch den Hausrechtsinhaber ein Stadionverbot ausgesprochen werden.

2. Das Stadionverbot soll unverzüglich nach auffällig werden des Betroffenen am Tage der Veranstaltung schriftlich ausgesprochen werden.
3. Jedes Stadionverbot ist der Geschäftsstelle des BFV schriftlich mitzuteilen.
4. Stadionverbote werden von den Vereinen im Zuständigkeitsbereich des DFB und seiner Mitgliedsverbände gegenseitig anerkannt.
5. Nähere Einzelheiten der Vorgehensweisen sind in einer besonderen Anweisung in Anlehnung an die DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten festzulegen.

V. Bei Spielen mit erhöhtem (Gelb-Spiele) und hohem Risiko (Rot-Spiele) sind nachfolgende Sicherheitsmaßnahmen zusätzlich zu den Paragraphen 1 bis 26 zwingend zu erfüllen

§ 27 Definition: Spiele mit erhöhtem (Gelb-Spiele) und hohem Risiko (Rot-Spiele)

1. Spiele mit erhöhtem (Gelb-Spiele) und hohem (Rot-Spiele) Sicherheitsrisiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsbeurteilung der Polizei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass erhebliche Sicherheitsstörungen durch Zuschauergruppen begangen werden oder sonstige besondere Gefahrenpotentiale auftreten können. Bei Spielen mit hohem (Rot-Spiele) Sicherheitsrisiko wird **kann** eine vom BFV benannte Sicherheitsaufsicht vor Ort sein.
2. Bei Spielen mit erhöhtem (Gelb-Spiele) und hohem (Rot-Spiele) Risiko sind neben den allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen noch Sonderbestimmungen zur Optimierung der Sicherheit in den ~~Stadien/Sportanlagen~~ Spielstätten mit besonderer Sorgfalt zu realisieren.
3. Dazu gehören die nachfolgend in
 - A) Bauliche Maßnahmen und
 - B) Organisatorische Maßnahmen
 dargestellten Vorkehrungen und insbesondere **bei Rot-Spielen** die Durchführung von Sicherheitsbesprechungen unter Beteiligung von Polizei/Bundespolizei, Ordnungsdienstleiter, Sicherheitsbeauftragte des Heimvereins, ~~Stadien~~Spielstättenbetreiber sowie evtl. Gastverein. Der BFV ist rechtzeitig vom Termin der Sicherheitsbesprechungen zu unterrichten. Dieser behält sich vor, an der Besprechung teilzunehmen. **Die Sicherheitsbesprechungen können auch virtuell abgehalten werden. Eine Kopie des Protokolls der Sicherheitsbesprechung ist unaufgefordert spätestens 3 Kalendertage vor dem Spiel der Geschäftsstelle des BFV zu übersenden.**
4. ~~Eine Kopie des Protokolls der Sicherheitsberatung ist unaufgefordert spätestens 3 Kalendertage vor dem Spiel der Geschäftsstelle des BFV zu übersenden.~~

Können die nachfolgenden Paragraphen A1 und A2, A3 in A) Baumaßnahmen und § B2, B3, B4, B5 in B) organisatorische Maßnahmen ~~im~~ in der an den BFV gemeldeten Stadion Spielstätte (Sportplatzanlage) nicht erfüllt werden, so ist für diese Spiele eine Ausweichstadien (Sportplatzanlage) Ausweichspielstätte zu melden, in dem der das die geforderten Sicherheitskonzeptanforderungen erfüllt werden können.

A) Bauliche Maßnahmen

§ A1 Spielfeldumfriedung, Rettungs-/Fluchttore zum Spielfeld

1. Der Gästeblock ist zum Innenraum/Spielfeld mit einer ca. mindestens 2 m hohen Einzäunung abzugrenzen. Die Einzäunung darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen oder zu beseitigen sein.
2. Sollten laut den gesetzlichen Vorgaben bei der Spielfeldumfriedung (Bande oder Einzäunung) Rettungs-/Fluchttore zum ~~Spielfeld~~ erforderlich sein, müssen sie so angeordnet und beschaffen sein, dass sie den gesetzlichen Bestimmungen und den DIN-Normen entsprechen.

§ A2 Zuschauerbereiche

1. Bei Gelb- und Rot-Spielen sind die Die Zuschauerbereiche sind in mindestens zwei getrennte Sektoren/Blöcke (für Heim- und Gästefans) zu unterteilen, die jeweils über eigene Zugänge, Kassen, Toiletten, Kioske und andere wichtige Einrichtungen verfügen. Die Eingänge und Kassen sollten in unmittelbarer Nähe der Sektoren/Blöcke liegen. ~~An den Grenzen zum Gästeblock sind Abtrennungen – ca. 2,00 m hoch – anzuordnen, welche den Wechsel von Zuschauern in den anderen Bereich verhindern.~~ Die Gästefans haben sich grundsätzlich im Gästeblock aufzuhalten.
2. ~~Stehplätze müssen im Übrigen in Blöcken für höchstens 2.500 Besucher angeordnet werden.~~ Der Gästebereich, einschließlich des separaten Eingangs, der Toiletten und dem Kiosk, ist durch besonders stabile Abtrennungen – mindestens 2,00 m hoch – vom Heimbereich abzugrenzen, welche den Wechsel von Zuschauern in den anderen Bereich verhindern.
3. Der Gästebereich muss folgende Anforderungen erfüllen:
 - Feste Installation der Zaunanlage (mindestens 2,00 m hoch und stabile Ausführung)
 - Befestigter und rutschfester Untergrund (kein Rasen)
 - Stufenweise Anordnung (max. zwei Personen stehen hintereinander auf einer Zuschauerenebene)
4. Stehplätze müssen im Übrigen in Blöcken für höchstens 2.500 Besucher angeordnet werden.
3. 5. Die Blöcke für die Fans der beiden Mannschaften sollen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet werden. ~~Ihre Abtrennung zu den Zuschauerbereichen ist~~

~~besonders stabil auszubilden. Der Block für die Fans der Gastmannschaft muss einen eigenen Zugang haben (Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Sicherheitsbehörden und des BFV). Der Weg dorthin soll möglichst wenig andere von den übrigen Stadionbesuchern benutzte Wege kreuzen.~~

4. ~~Spiele mit besonderem Gefahrenpotential kann der BFV als Bundesspiele deklarieren. Diese Spiele müssen in einem Stadion ausgetragen werden, welches die Voraussetzungen für Bundesspiele erfüllt.~~
5. **6.** Jeder Sektor/Block muss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über genügend Rettungs- und Fluchtwege sowie Rettungstore, Kioske und Toiletten verfügen.

Bereiche, in denen sich erfahrungsgemäß Risikogruppen aufhalten, sind mit eigenen Toiletten und Kiosken auszustatten.

~~§ A3 Beschallungs- und Telefoneinrichtungen~~

~~Die Befehlsstelle der Polizei muss mit einer Vorrangschaltung für die Beschallungseinrichtung ausgestattet sein. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Polizei und sind im Sicherheitskonzept aufzuführen. Diese Genehmigung ist dem BFV mit den Zulassungsunterlagen vorzulegen.~~

B) Organisatorische/betriebliche Maßnahmen

§ B1 Grundsatz

1. Bei Spielen mit erhöhtem **(Gelb-Spiele)** und hohem **(Rot-Spiele)** Risiko sind die Zahl der Ordner des Gastvereins, Art und Umfang ihres Aufgabenbereiches sowie die Zusammenarbeit mit den Ordnungskräften des Heimvereins in einer Sicherheitsbesprechung frühzeitig vor der Veranstaltung präzise abzustimmen.
2. Forderungen des Heimvereins müssen sich ausnahmslos am Anlass und Risiko der Begegnung orientieren.
3. Der Einsatz des Ordnungsdienstes des Gastvereins ist für den betreffenden Spieltag schriftlich zu definieren und durch Unterschrift gegenseitig verbindlich anzuerkennen. Dieses Schriftstück ist dem BFV gemeinsam mit dem Protokoll der Sicherheitsbesprechung zu zusenden.

§ B2 Zutrittsberechtigung

1. Eintrittskarten sind mit dem Datum des Spieltages, der Spielpaarung sowie der Platzordnung (Block und ggf. Platznummer) zu versehen.
2. Der Kartenverkauf ist möglichst so zu organisieren, dass die Anhänger der beiden Mannschaften in räumlich voneinander getrennten Zuschauerbereichen untergebracht werden. Das gilt insbesondere für die Stehplatzbereiche.

§ B3 Kontrollen

Die Kontrollen, die intensiv durchzuführen sind, umfassen:

- die Feststellung der Zutrittsberechtigung
- die Feststellung des Zustandes der Person darüber, ob sie alkoholisiert ist oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegt, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen kann
- die Feststellung von diskriminierenden, rassistischen, fremdenfeindlichen und rechts- bzw. linksradikalen Materialien
- die Durchsuchung der Personen (Kleider/Taschen/Rucksäcke, etc.) im Hinblick auf das Mitführen von
 - a. Waffen,
 - b. gefährlichen Gegenständen, wie Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen - namentlich so genannte bengalische Fackeln und Rauchpulver, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung (§ 23) nicht mitgeführt werden dürfen,
 - c. alkoholischen Getränken und anderer berauschender Mittel.

Die **Einlasskontrolle**/Durchsuchung hat durch einen gewerblichen Sicherheitsdienst zu erfolgen.

§ B4 Ordnungsdienst

1. Der Ordnungsdienst ist an besonders sicherheitsrelevanten (neuralgischen) Orten der Platzanlage **Spielstätte**, die in Absprache mit der Polizei festgelegt werden an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines gewerblichen Unternehmens gem. § 34a GewO zu übertragen.
2. Der Ordnungsdienst hat folgende zusätzliche Aufgaben zu übernehmen:
 - Gewährleistung der Blocktrennung

§ B5 Besondere Maßnahmen

1. Der Regionalligarteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass **besondere** folgende Maßnahmen, **die bei der Sicherheitsbesprechung festgelegt wurden, eingehalten werden.** (~~nach Absprache~~) durchgeführt werden: **Dies beinhaltet insbesondere:**
 - Begrenzung des Verkaufs von Eintrittskarten
 - Einschränkung bzw. Verbot des Ausschanks von Alkohol (wenn angeordnet)

- strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch Zuweisung von Plätzen (unabhängig der dem Ticket zugeordneten Platz)
 - Einrichtung und Freihaltung sog. „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen), falls dies bei der Sicherheitsbesprechung festgelegt wurde
 - Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der ~~Platzanlage~~ **Spielstätte** und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen
 - striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen.
 - Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins (gemäß II. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen, § 1 Grundsatz)
 - den Gästefans ist ein eigener Parkplatz zu zuweisen. Dieser sollte abgetrennt (Bauzaun oder Sperrgitter) sein und von einem Ordner bewacht werden.
2. Sollten sicherheitsrelevante Umstände eine ordnungsgemäße Durchführung von Risikospielen (**Gelb-/Rot-Spielen**) gefährden oder nicht zulassen, kann der **zuständige Spielleiter in Absprache mit den Sicherheitsorganen oder auf Antrag des Vereins** dem zuständigen Spielleiter vorschlagen, eine zeitliche und auch örtliche Verlegung des Spiels vorzunehmen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Ordnungsvorschrift

Für den Fall, dass die baulichen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen an die Nutzung einer ~~Platzanlage~~ **Spielstätte** dieser Richtlinie nicht entsprechen und dadurch dauernde schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, kann die ~~Platzanlage~~ **Spielstätte** nach vorheriger ~~Verwarnung~~ **Ankündigung** durch den BFV gesperrt werden.

§ 29 Inkrafttreten

Die Sicherheitsrichtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ in Kraft.

Änderung der Medienrichtlinien für den Spielbetrieb in der Regionalliga Bayern

1. Personelle Anforderungen

Regionalligeteilnehmer der Regionalliga Bayern müssen mindestens eine/n Medienverantwortliche/n (nachfolgend "der Medienverantwortliche" genannt) benennen und dem Bayerischen Fußball-Verband melden. Der Medienverantwortliche muss in seiner Funktion bei allen Heimspielen seines Vereins vor Ort sein oder für eine entsprechende

Vertretung seiner Person sorgen. Der Medienverantwortliche nimmt insbesondere folgende Funktionen und Aufgaben wahr:

- Verantwortlicher Ansprechpartner in allen Medienangelegenheiten für den Bayerischen Fußball-Verband.
- Verantwortlicher Ansprechpartner für die Medien innerhalb der Spielwoche (z. B. für Fragen der Akkreditierung) und bei den Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins (z. B. für die Durchführung der Pressekonferenzen).
- Unterstützung des Spiel- und Medienbeauftragten des BFV am Spieltag.
- Umsetzung und Kontrolle der BFV-Medienrichtlinien. Dabei wird der Medienverantwortliche des Heimvereins bei Bedarf vom Bayerischen Fußball-Verband unterstützt.
- Verantwortlicher Ansprechpartner bei Heimspielen für den Spiel- und Medienbeauftragten des BFV und die Medien ~~im Stadion~~ **in der Spielstätte** ab spätestens einer Stunde vor Spielbeginn. Die Mannschaftsaufstellung muss als Presseinformation in Schriftform dem BFV-Spiel- und Medienbeauftragten sowie allen Medienvertretern (Fernsehen, Print, Hörfunk, Internet, Fotografen) spätestens ~~45~~ **30** Minuten vor Spielanpfiff ausgehändigt werden.
- Der Medienverantwortliche stellt für das **BFV-Video-**Team von ~~„BFV.TV – Das Bayerische Fußballmagazin“~~ (falls vor Ort) auf Anfrage einen Vereinshelfer ab, der die Arbeit des Produktionsteams unterstützt.
- Der Regionalligeteilnehmer und sein Medienverantwortlicher sorgen dafür, dass Journalisten mit Videoproduktionsauftrag (z.B. TV-Sender, Online-Portale) nur dann Zutritt ~~zum Stadion~~ **zur Spielstätte** erhalten, wenn sie über eine gültige „Jahresakkreditierung Video“ des BFV verfügen. Die Jahresakkreditierung wird nur dann erteilt, wenn das jeweilige Medium die Bewegt-/Spielbilder dem Bayerischen Fußball-Verband ~~für das Videoportal www.bfv.tv und „BFV.TV – Das Bayerische Fußballmagazin“~~ zur Verfügung stellt. Kann diese Akkreditierung nicht vorgelegt werden, hat der Regionalligeteilnehmer bzw. der Medienbeauftragte das Hausrecht auszuüben und dem jeweiligen Journalisten den Zutritt ~~zum Stadion~~ **zur Spielstätte**/die Videoproduktion zu untersagen.
- Die „Jahresakkreditierung Video“ kann den Journalisten bei Nichteinhaltung der Akkreditierungsvereinbarung vom BFV entzogen werden.
- Der Regionalligeteilnehmer trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter und Medienbereiche und ermöglicht somit ein ungestörtes und reibungsloses Arbeiten der Medienvertreter.
- Der Medienverantwortliche nimmt **verpflichtend** an allen Fachtagungen des Bayerischen Fußball-Verbandes teil.

2. Infrastrukturelle Anforderungen (Medien)

Das Stadion **Die Spielstätte** muss die nachfolgenden infrastrukturellen **medientechnischen Einrichtungen** Medieneinrichtungen aufweisen. Die genannten Kapazitäten und Quantitäten sind Mindestanforderungen, die **zwingend** erfüllt werden müssen. Die jeweils vorhandenen Kapazitäten und Quantitäten müssen allerdings mindestens den tatsächlich vom Heimverein erteilten Akkreditierungen und Zugangsberechtigungen entsprechen.

- In der Regionalliga Bayern sind mindestens fünf überdachte Presseplätze (**inklusive Stromanschluss, Internetzugang**) auf der Haupttribüne mit uneingeschränkter Sicht auf das Spielfeld bereitzustellen. **Bei Spielen mit besonderer medialer Beachtung muss die Kapazität anhand der eingegangenen Akkreditierungen entsprechend auf maximal zehn Plätze erweitert werden oder aber die Zahl der erteilten Akkreditierungen zwingend decken.** Bei Bedarf muss den Journalisten ein Stromanschluss gewährleistet werden können.
- Für TV-Sender/Kamerateams soll **muss** ein erhöhter und überdachter Standort **in Höhe der Mittellinie** zur Verfügung gestellt werden. Von allen Kamerapositionen muss jederzeit freie Sicht auf das gesamte Spielfeld vorhanden sein. Eine Sichtbehinderung, zum Beispiel durch Bauelemente des Stadions **der Spielstätte**, Werbebanden, Zuschauer, Fotografen oder sonstige Personen, ist **zwingend** auszuschließen. Die für die Videoproduktion erforderlichen Stromanschlüsse sind mit der entsprechenden Kapazität durch den Heimverein bereit zu stellen. **Auf diesen eigens ausgewiesenen Kameraplätzen muss Platz für mindestens drei Kameraleute, sowie das dazugehörige Equipment sein. Der BFV beansprucht dabei pro Spiel zwingend zwei Plätze für Spielanalyse und Berichterstattung, diese sind grundsätzlich vorrangig zu berücksichtigen. Etwaige Alternativmöglichkeiten (z.B. Videoanalyse/Scouting Dritter) sind zudem vorzuhalten und können sich an anderer Stelle befinden. Die jeweiligen Kamerastandorte sind in den Spielstättenplänen zu kennzeichnen und bedürfen vor jeder Saison der ausdrücklichen Genehmigung durch die Zulassungskommission des Bayerischen Fußball-Verbandes.**
- Ein separater Medienarbeitsbereich mit Stromversorgung und eventuell Internetanschluss für mindestens fünf Medienvertreter **oder in Höhe der ausgestellten Medien-Akkreditierungen** ist bereitzustellen. Als Medienarbeitsraum kann z.B. auch ein dafür eingerichteter Teil des Pressekonferenzraums genutzt werden.
- Für die Medienvertreter muss eine ausreichende Anzahl an PKW-Parkplätzen (mindestens 5 **oder aber in der Höhe der ausgestellten Medien-Akkreditierungen**) in unmittelbarer Stadionnähe **Spielstättennähe** zur Verfügung gestellt werden. Den Fotografen und Medien-Teams (max. bestehend aus einem Kameramann, einem Tontechniker und einem Redakteur), die schweres Arbeitsgerät mit sich führen, sollen bevorzugte Parkplätze zugewiesen sein.
- **Pressekonferenz / Mixed Zone:**

Der Heimverein ist verpflichtet, allen Medienvertretern die Teilnahme an einer Pressekonferenz zu gewährleisten oder eine entsprechende Mixed Zone einzurichten, in der es Medienvertretern möglich ist, Stimmen von Trainer und/oder

ausgewählten Spielern zu erhalten. Die Pressekonferenz muss moderiert sein und kann auch öffentlich (z. B. nach Spielschluss am Platz, Nebenraum der Vereinsgaststätte) sein. Allerdings muss gewährleistet sein, dass Medienvertreter ihrer Arbeit ungehindert nachgehen können und „Zuseher“ nicht in die Abläufe eingreifen können. Entsprechende Sicherheitsabstände sind grundsätzlich einzuhalten, um den Medienvertretern bestmögliche Arbeitsbedingungen zu bieten. Der BFV empfiehlt ausdrücklich, Pressekonferenzen in separaten Räumen mit ausschließlichem Zugang für Medienvertreter abzuhalten, bzw. Mixed Zones einzurichten. Zugang zu den Mixed Zones haben ausschließlich Medienvertreter. Kommen vereinssseitig Backdrops und/oder Sponsorenwände während der Pressekonferenz und bei TV-Aufnahmen in der Mixed Zone zum Einsatz, so ist auf diesen mindestens zweimal zwingend das Logo der Regionalliga Bayern zu platzieren (oben links, oben rechts)!

3. Redaktionelle Anforderungen

Es ist im Interesse aller in der Regionalliga Bayern spielenden Vereine eine größtmögliche öffentliche Wirkung der Regionalliga Bayern herzustellen. Um die Basis für eine bestmögliche mediale Darstellung und Vermarktung der Regionalliga Bayern zu legen, sind folgende redaktionelle Anforderungen **zwingend** zu erfüllen:

- Der Regionalligeteilnehmer baut das vom BFV zur Verfügung gestellte „BFV-Medienpaket Regionalliga“ in seine vereinseigenen Medien ein. Das Medienpaket umfasst:
 - ~~Eine (animierte) Grafik zu BFV.TV, BFV-Liveticker, Logo Regionalliga Bayern und BFV-Logo inkl. Web-Link, einzubinden auf der Startseite der Vereinshomepage.~~
 - Die Grafik **des Logos der Regionalliga Bayern** ist auf der Startseite der Vereinshomepage einzubinden und mit dem Link zu BFV.TV **zur BFV-Unterseite der Regionalliga Bayern (www.bfv.de/regionalliga)** zu hinterlegen.
 - Eine Anzeige zu „BFV.TV – Das Bayerische Fußballmagazin“ für die Stadionzeitung. Die Anzeige ist dauerhaft in die Stadionzeitung einzubauen.
 - Einen Audiotrailer zu „BFV.TV – Das Bayerische Fußballmagazin“ **zum Abspielen in der Spielstätte.**
 - ~~Der Trailer ist vom Stadionsprecher bei jedem Heimspiel abzuspielen. Begleitend dazu hat der Stadionsprecher mind. einmal vor Abspielen des Audiotrailers eine Kurzinformation zu BFV.TV vorzulesen. Die Kurzinformation wird den Regionalligeteilnehmern vom BFV zur Verfügung gestellt.~~
 - Eine wöchentliche Ankündigung/News zur nächsten BFV.TV-Sendung. **Ein dauerhafter Hinweis zu „BFV-TV- alle Spiele, alle Tore der Regionalliga Bayern“ (YouTube)**
 - **Diese Einbettung soll durch einen Banner/eine Grafik erfolgen.**
 - **Die Spezifikationen des Banners/der Grafik zur Nutzung auf der Vereinshomepage müssen dem BFV bis längstens 14 Tage vor**

Saisonbeginn mitgeteilt werden und wird dem Verein durch den BFV zur Verfügung gestellt, kann aber selbst unter Berücksichtigung des Corporate Design des Vereins erstellt werden. Das Logo der Regionalliga Bayern darf nicht in Form und Farbe verändert werden.

- Alternativ kann der dauerhafte Hinweis durch das permanente Einbetten des eigenen, aktuellen BFV.TV-Spielberichts an prominenter Stelle der Vereinshomepage abgebildet werden.

- ~~○ Die News wird vom BFV – wenn möglich – jeweils zwei Tage vor dem nächsten Spieltag zur Verfügung gestellt und ist zeitnah auf der Vereinshomepage einzusetzen.~~
- ~~○ Einen täglichen Online-Newsticker für die Regionalliga Bayern.~~
- ~~○ Der Newsticker ist auf der Vereinshomepage zu integrieren. Der BFV unterstützt die Regionalligateilnehmer in technischen Fragestellungen bei der Einbindung.~~
- Der Regionalligateilnehmer hat **kann** die für die Regionalliga Bayern zur Verfügung stehenden BFV-Widgets (**Video, Ergebnisse, Tabelle, Liveticker, Kader**) auf der Vereinshomepage bzw. das offizielle Ligalogo einzubinden. **Die Nutzung von Widgets anderer Anbieter und Portale sind nicht gestattet.**
- Vor Saisonbeginn und bei Neuzugängen/Spielerwechseln stellt der Regionalligateilnehmer dem BFV ein professionelles Mannschaftsfoto sowie Einzelspielerfotos zur Verfügung.

~~Alle Spiele und Tore der Regionalliga Bayern sind in „BFV.TV – Das Bayerische Fußballmagazin“ zu sehen.~~

~~Damit gewährleistet ist, dass alle Freitags- und Samstagsspiele sowie alle Wochentagsspiele (Dienstag und Mittwoch) in „BFV.TV – Das Bayerische Fußballmagazin“ vorkommen und alle Sonntagsspiele ab Montag auf www.bfv.tv abrufbar sind, zahlt jeder Regionalligateilnehmer pro Heimspiel eine Produktionsbeteiligung. Der BFV stellt jedem bayerischen Regionalliga-Verein zusätzliches jedes Spiel der Regionalliga Bayern in voller Länge als Video zum Download zur Verfügung. Die Videos dürfen ausschließlich gemäß den angehängten Nutzungsbedingungen verwendet werden. Die Nutzungsbedingungen müssen vom Verein und, im Falle der Spielanalyse/Spielbeobachtung durch einen vom Verein beauftragten Dienstleister, von diesem gesondert unterschrieben werden.~~

Die Bestimmungen treten wie folgt in Kraft:

Spielordnung, Jugendordnung, Frauen- und Mädchenordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung jeweils ab Veröffentlichung

Finanzordnung ab dem 01.01.2023

Regionalligaordnung, Sicherheitsrichtlinie Regionalliga und die Medienrichtlinien für den Spielbetrieb in der Regionalliga Bayern ab dem 01.07.2023

Gegen diese Änderungen ist gemäß § 4 Abs. 1 RVO eine Beschwerde zum Verbands-Sportgericht möglich. Diese Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung (22.12.2022) dieser Änderungen mit einer Begründung beim Verbandsanwalt (Bayerischer Fußball-Verband, Fritz Reisinger, Briener Straße 50, 80333 München) schriftlich einzureichen und kann nur auf die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsbestimmungen gestützt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) (friedrich.reisinger@bfv.evpost.de) ersetzt die Schriftform. Die Beschwerde muss die verletzte Vorschrift bezeichnen und die behauptete Rechtsverletzung darlegen.